



# Bebauungsplan "Solarpark Dörrmoschel"

in der Gemeinde Dörrmoschel  
Donnersbergkreis

**Vorentwurf**

**Begründung**



Juni 2024





## **Träger der Bauleitplanung**

Ortsgemeinde Dörrmoschel  
Ortsstraße 12  
67806 Dörrmoschel

Dörrmoschel,

den

---

Herr Uwe Rainau, Hr.  
- Ortsbürgermeister -

## **Bearbeiter**

igr GmbH  
Luitpoldstraße 60a  
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

im Juni 2024

## **Beschluss:**

Annahme Vorentwurf: 05. Juni 2024  
Annahme Entwurf: .....2024  
Satzungsbeschluss:



## **Gliederung**

<b>1.</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>8</b>
2.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV, 2008)	8
2.2	Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz IV 2012/2018 (3. Teilfortschreibung)	10
2.3	Flächennutzungsplan 1998 der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen	11
2.4	Sonstige Schutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete	12
2.5	Grund- und Trinkwasserschutz, Überschwemmungsgebiete, Starkregenereignisse	12
2.6	Bodenschutz	12
2.7	Schutzgut Flora und Fauna	13
2.8	Schutzgebiet Landschaftsbild	13
2.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	13
2.10	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	14
2.11	Betroffenheit von Nachbargemeinden	14
2.12	Auswirkungen von Blendungen	14
2.13	Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen	15
2.14	Auswirkungen auf die Landwirtschaft	15
2.15	Auswirkungen auf Starkregenereignisse, Hochwasser	15
2.16	Hinweise des MKUEM (Umweltministerium RLP) und MWVLW (Wirtschaftsministerium RLP)	15
<b>3.</b>	<b>Planungsziele, Planungsgrundsätze</b>	<b>16</b>
3.1	Städtebauliches Konzept	16
3.2	Planungsalternativen	16
3.3	Herleitung und Begründung der einzelnen Festsetzungen	18
3.3.1	Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet "Photovoltaik"	18
3.3.2	Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen	19
3.3.3	Festsetzung der Dauer des Sondergebietes und ihre Nachnutzung	19
3.3.4	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	20
3.3.5	Landespflegerische Festsetzungen	20
<b>4.</b>	<b>Erschließung</b>	<b>20</b>
<b>5.</b>	<b>Auswirkungen des Bebauungsplanes</b>	<b>20</b>
5.1	Umweltbelange	20
5.2	Begrenzung der Auswirkung schwerer Unfälle	20
5.3	Flächenbilanz	21
<b>6.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>22</b>
<b>7.</b>	<b>Zusammenfassung Erklärung gemäß § 10a BauGB</b>	<b>23</b>



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Geltungsbereiches	6
Abbildung 2	Luftbild	7
Abbildung 3	Landesentwicklungsprogramm IV (2008)	8
Abbildung 4	Regionaler Raumordnungsplan IV 2012/2018 (Auszug)	10
Abbildung 5	Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen 1998 (Ausschnitt)	11

## Quellenangaben

### Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15/Open Data: GeoBasis-DE/LVermGeoRP2024, dl-de/by-2-0, [www.lvermgeo.rlp.de](http://www.lvermgeo.rlp.de) [Daten bearbeitet])



## 1. Ausgangslage

Die Ortsgemeinde Dörrmoschel (Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land) möchte im Rahmen der Wahrnehmung der städtebaulichen Entwicklung einen Bebauungsplan mit dem Ziel der Entwicklung eines Solarparks (Photovoltaik-Freiflächenanlage, PV-FA) zur Gewinnung Erneuerbarer Energien aufstellen. Der Grund hierfür ist, dass die Ortsgemeinde einen weiteren positiven Beitrag zum Klima leisten möchte. Damit für die Gemeinde keine Kosten entstehen, konnte ein Projektentwickler gefunden werden, der den Solarpark entwickeln und errichten wird. Neben dem positiven Effekt für den Klimawandel, wird die Gemeinde auch finanziell vom Solarpark profitieren. Der Solarpark entwickelt sich aus dem Teil-Flächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaik der Verbandsgemeinde Nord-Pfälzer Land, der derzeit neu aufgestellt wird. Um nun die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist ein Bebauungsplan aufzustellen.

Im Gemeindegebiet gibt es kaum Photovoltaik- oder andere Erneuerbare-Energien-Anlagen. Auf den Dachflächen in der Gemeinde befinden sich bereits einige Dachanlagen. Auf öffentlichen Gebäuden ist eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gemeindehauses und den Dächern der Kirchengemeindehäuser installiert. Da die Nutzung fossiler Brennstoffe zur Stromerzeugung reduziert werden soll möchte die Gemeinde Dörrmoschel nun auch die Nutzung der Sonnenenergie ausbauen und deshalb die Errichtung einer großen PV-FA im Außenbereich ermöglichen.

In der Ortsgemeinde Dörrmoschel leben derzeit 140 Einwohner (Stand: 31.12.2022<sup>1</sup>). Dörrmoschel liegt in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land im Donnersbergkreis. Der Großteil der Flächen der Ortsgemeinde (ca. 90,6 %) sind land- und forstwirtschaftliche Flächen.

Das nächstgelegene Mittelzentrum ist Rockenhausen in rund 6 km bzw. 6 min Entfernung. Das nächstgelegene Oberzentrum ist die Stadt Kaiserslautern. Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Ortslage von Dörrmoschel und hat eine Größe von ca. 22,25 ha. Er schließt südlich direkt an den bestehenden Windpark „Birnenkopf“, einer Konversionsfläche, an und ist somit bereits mit technischen Anlagen vorbelastet.

Die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land stellt derzeit den Flächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaik neu auf. Dazu wurde von 2022 bis 2023 eine Standortuntersuchung durchgeführt, um für Freiflächen-PV geeignete Flächen zu ermitteln, deren Ergebnis nun im Teil-FNP übernommen worden sind.

Der Gemeinderat hatte dem Vorhaben bereits in seiner Sitzung am 12.10.2023 den Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan gefasst und am 5. Juni 2024 den Vorentwurf angenommen.

<sup>1</sup> Statistisches Landesamt RLP, <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/cotent.aspx?id=103&l=3&g=0733307016&tp=1027>, zuletzt aufgerufen 15.01.2024.

<sup>2</sup> ebd. Nummer 1

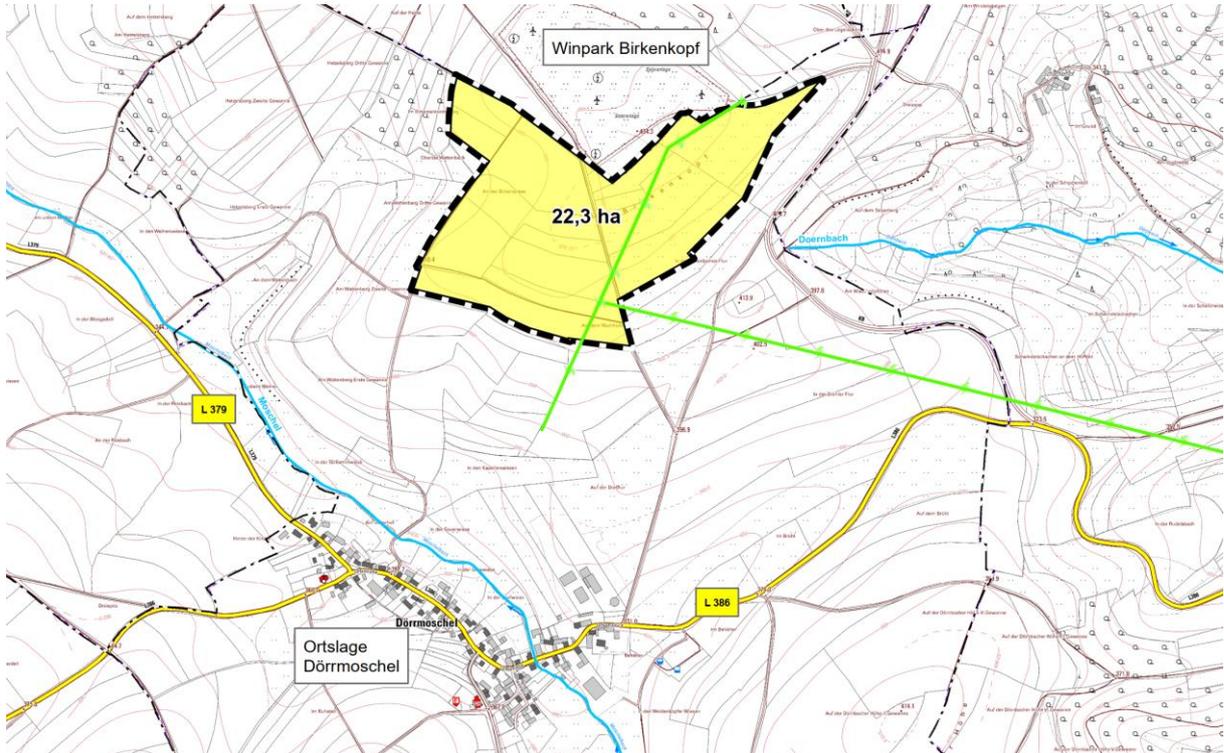


Abbildung 1 Lage des Geltungsbereiches

Das Gelände weist ein Gefälle von rund 35,00 Höhenmetern von Norden nach Süden auf, und ist deshalb für eine Freiflächenphotovoltaikanlage als optimal zu beschreiben. Die Höhenlage beträgt zwischen 434,2 m NHN<sup>3</sup> und 400 m NHN.

<sup>3</sup> NHN = Normalhöhennull



Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Dörrmoschel mit folgenden Flurstücknummern:

312, 340/4, 340/5, 340/8, 340/15, 342, 345, 350, 358, 360, 360/2, 238 (Weg, teilweise), 248 (teilweise), 254 (teilweise), 268, 270, 272/2, 273, 273/6, 274.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes inkl. der verkehrlichen Anbindung hat eine Größe von ca. 22,25 ha.

### Lage des Geltungsbereiches

Das Gebiet liegt auf dem Birkenkopf, westlich liegt die Moschel und östlich befindet sich der Dörrbach, beides Gewässer 3.Ordnung, die jedoch durch den Solarpark nicht negativ beeinträchtigt werden. Der Geltungsbereich liegt 550 m nördlich des Ortskerns von Dörrmoschel und nördlich der Hauptverkehrsstraße der Gemeinde, der Landesstraße L 386. Der Solarpark wird zweigeteilt und wird durch einen asphaltierten landwirtschaftlichen Weg durchkreuzt, der als Weg erhalten bleibt, um die Wegebeziehungen nicht zu beeinträchtigen. Die Zweiteilung ist erforderlich, da der bestehende landwirtschaftliche Weg auch für die landwirtschaftlichen Nutzungen und die Jagd im Umfeld offen bleiben muss. Das Plangebiet besteht in Gänze aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. An den Geltungsbereich grenzen im Westen und Süden weitere landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen an, ebenfalls im Westen grenzt eine kleine Waldfläche an. Im Norden befindet sich der Energiepark „In den oberen Birken“ der Gemeinde Bisterschied. Dort befinden sich bereits PV-FA und drei Windenergieanlagen die repowered werden und bereits abgerissen wurden.

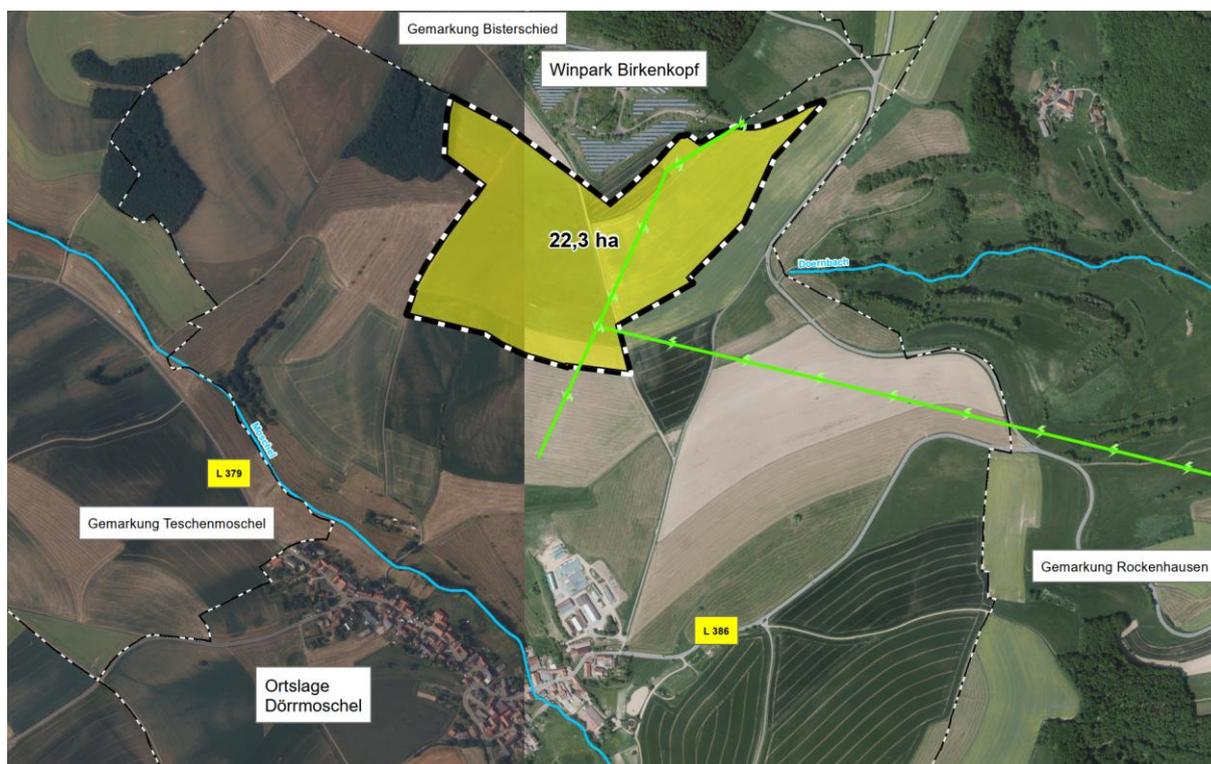


Abbildung 2      Luftbild

## 2. Grundlagen

### 2.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV, 2008)

Im Landesentwicklungsprogramm IV aus dem Jahr 2008 ist die Ortsgemeinde mit keiner besonderen Funktionszuweisung belegt.

Im Planwerk des Landesentwicklungsprogramms IV sind im Geltungsbereich keine besonderen Ziele dargestellt.

Angrenzend befindet ein kleines Gebiet, welches zum landesweit bedeutsamen Bereich für die Windenergie gehört.

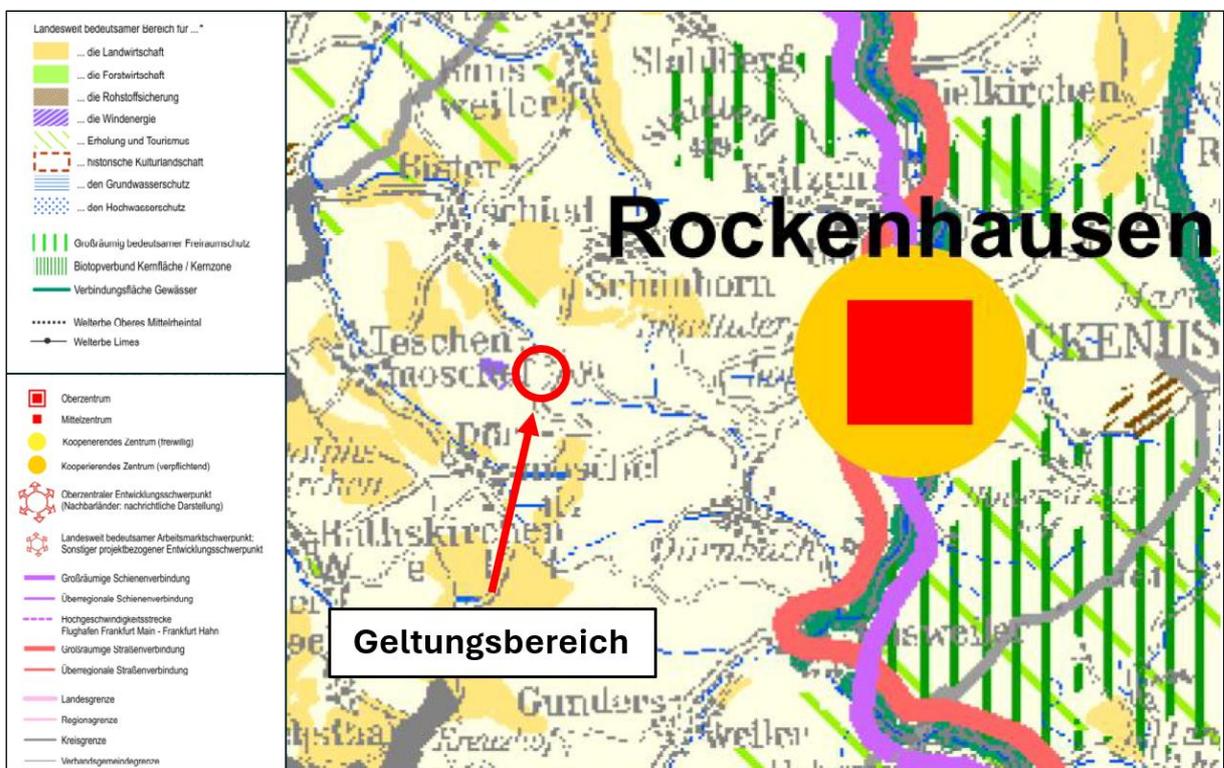


Abbildung 3 Landesentwicklungsprogramm IV (2008)



In der Teilfortschreibung des LEP IV aus dem Jahr 2013 unterstützt das Land Rheinland-Pfalz die Umsetzung der Energiewende und der Klimaziele:

"... die vorhandenen Potenziale in den Bereichen Wind, Wasser, Solar und Geothermie sowie Biomasse sind planerisch zu sichern.

... der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher ... weiter auszubauen. ..."4

Der Grundsatz G 161 zur erneuerbaren Energie stellt die Relevanz des Ausbaues erneuerbarer Energie an geeigneten Standorten noch einmal hervor. Der Grundsatz G 161 zur Solarenergie betont, dass von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen "... flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen." Grundsätzlich soll durch den Grundsatz G 166 der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme gefordert werden. Außerdem sollte eine Grünlandnutzung auch während des Betriebes der Photovoltaikfreiflächenanlagen weiterhin möglich sein sowie ein Anlagenrückbau sichergestellt werden. Bei größeren Vorhaben, d. h. die mehrere Hektare beanspruchen, sollte zusätzlich eine Raumordnerische Prüfung durchgeführt werden, wobei die Notwendigkeit einer solchen Prüfung im Einzelfall geprüft werden soll.<sup>5</sup> Seit 2023 ist ein Raumordnungsverfahren für PV-FA nicht mehr gefordert.<sup>6</sup>

Die geplante PV-FA steht nicht im Konflikt mit den Zielen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV, vielmehr ist eine Umsetzung des Vorhabens sogar in Übereinstimmung mit den genauen Zielen möglich, in dem sie vorhandene Potenziale im Bereich der Solarenergie sichert und zum Ausbau an erneuerbaren Energien beiträgt. Eine mögliche Beeinträchtigung der verschiedenen Schutzgüter wird ab Kapitel 2.4 nochmals detailliert dargestellt und wie eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme sichergestellt werden kann.

Am 17.01.2023 mit Bekanntmachung am 30.01.2023 erfolgte die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV des Landes Rheinland-Pfalz. Darin erfolgen im Wesentlichen neue Regelungen im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen. Im Grundsatz G 166 wird jedoch Folgendes neu geregelt:

"Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden."

Im neuen Ziel Z 166 b neu:

"Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächenphotovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen."

<sup>4</sup> Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2017), Teilfortschreibung LEP IV Erneuerbare Energien, Seite 5

<sup>5</sup> Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2008), Landesentwicklungsprogramm IV (LEP, 2008) Teil B Kap. IV bis VI, Seite 158 ff.

<sup>6</sup> Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz, Antwort auf kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels vom 21.02.2023



Ziel Z 166 c neu:

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

G 168 b:

Im Rahmen der Eigenstromversorgung sollen sowohl industriell, gewerbliche als auch im kommunalen und privaten Sektor, insbesondere Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, durch geeignete Maßnahmen der Raumordnung und Bauleitplanung erschlossen werden.

Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden, die in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land bei 41 liegt. Zukünftig soll ein Flickenteppich aus kleinen Vorranggebietsflächen vermieden und nur noch größere zusammenhängende Vorranggebiete ausgewiesen werden.

## 2.2 Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz IV 2012/2018 (3. Teilfortschreibung)

Der Geltungsbereich ist als landwirtschaftliche Fläche, sowie als Vorranggebiet für die Windenergienutzung Z 56 dargestellt. Östlich angrenzend ist noch ein Vorbehaltsgebiet "Regionaler Biotopverbund" dargestellt. Dieser umfasst vor allem den Bereich um den Dörnbach. Ein Vorranggebiet Landwirtschaft ist nicht betroffen.

Derzeit (2024) wird der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV aufgrund der Änderungen des LEP IV zu Regenerativen Energien erneut fortgeschrieben.

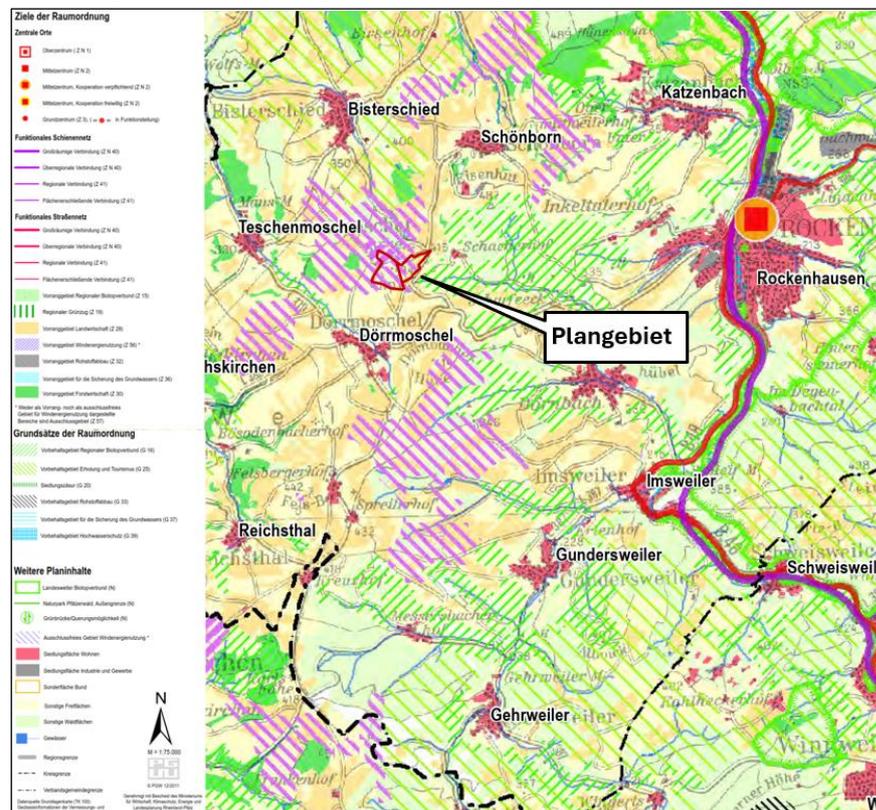


Abbildung 4 Regionaler Raumordnungsplan IV 2012/2018 (Auszug)

### 2.3 Flächennutzungsplan 1998 der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen

Im derzeit noch gültigen Flächennutzungsplan von 1998 ist für die Fläche des Geltungsbereiches der Großteil als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Norden befindet sich eine kleine Fläche die als M1 „Entwicklung einer Waldfläche“ und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt ist, bislang ist aber keine Umsetzung erfolgt und auch nicht erforderlich, da genügend andere Maßnahmen für ev. Ausgleichsmaßnahmen noch vorhanden sind. Im westlichen Teil befinden sich vereinzelt Strauchgruppen/Hecken. Von nordöstlicher Richtung durchkreuzt eine oberirdische 20 kV-Freileitung der Pfalzwerke Netz den Geltungsbereich nach Süden.

Nordwestlich angrenzend befindet sich eine kleine Waldfläche. Dies hat für den Bebauungsplan keine direkte Auswirkung. Es sollte bei der Realisierung auf entsprechende Schutzabstände wegen Windwurf geachtet werden, eine Abstimmung mit dem Forst wird empfohlen.

Durch die Fusion zur neuen Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land soll der Flächennutzungsplan neu aufgestellt werden. Zum Thema PV-FA wird derzeit der Teilflächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaik" aufgestellt, entsprechende Beschlüsse wurden bereits gefasst. Grundlage hierfür ist eine flächendeckende Untersuchung für die Errichtung von PV-FA und Windenergieanlagen. Diese hat Alternativen untersucht und die potenziell geeigneten Flächen bzw. Standorte ermittelt. Eine Übernahme der potenziell geeigneten Gebiete für PV-FA in den Teil-FNP Freiflächenphotovoltaik wurde am 14. März 2024 beschlossen.

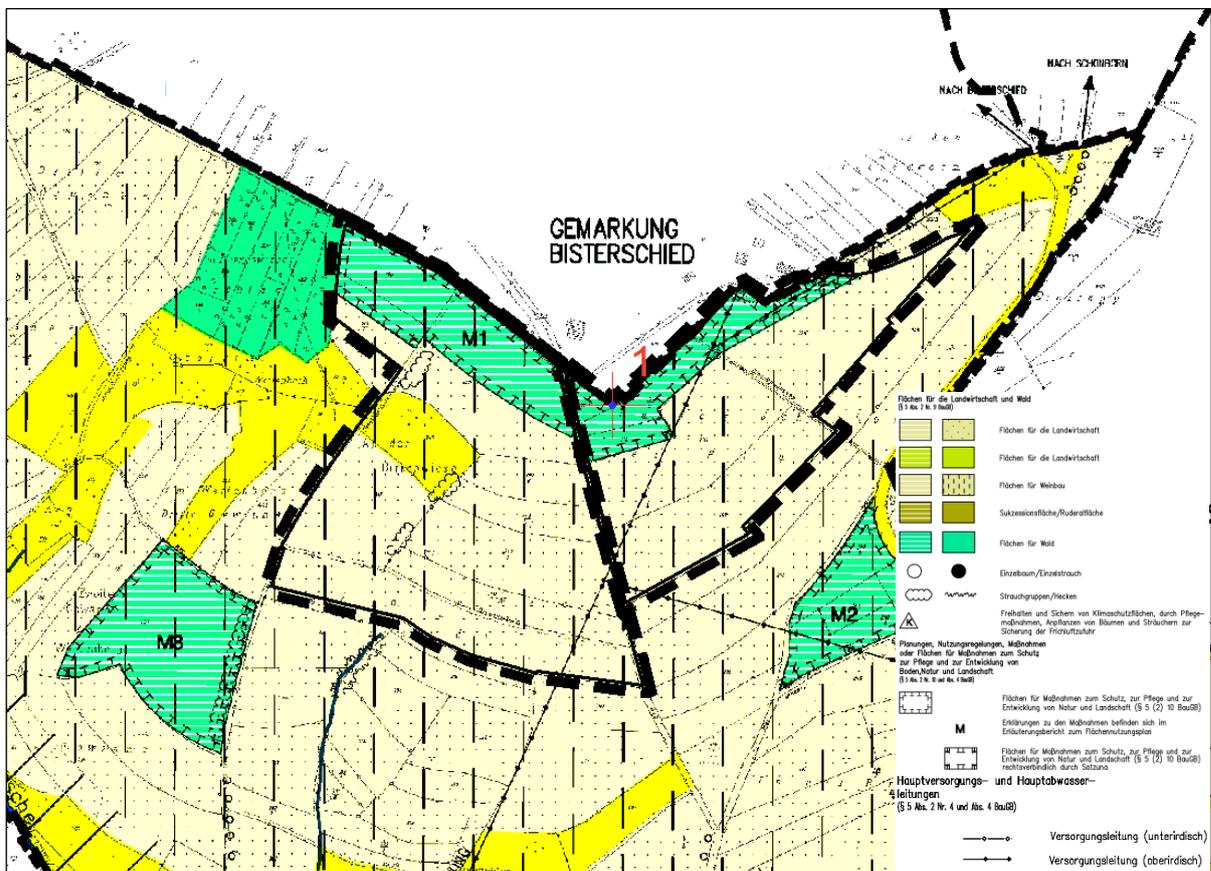


Abbildung 5 Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen 1998 (Ausschnitt)



## **2.4 Sonstige Schutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete**

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Vogelschutz- und FFH-(Fauna-Flora-Habitat) Gebiete bekannt. Das nächstgelegene FFH- Gebiet ist der östlich gelegene „Donnersberg“ der sich in 3,1 km Entfernung befindet. Die Planung wird sich jedoch nicht negativ auf das FFH- Gebiet auswirken.

### Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz

Im Umfeld des Geltungsbereiches liegt die Moschel und der Dörrbach. Teile des Dörrbachs sind als Mittelgebirgsbach FM 6 kartiert. Die Planung hat darauf aber keinen Einfluss.

Innerhalb des Gebietes sind aber keine pauschal geschützten Biotopflächen nach § 30 BNatSchG gemäß LANIS vorhanden.

### Grabungsschutzgebiete Archäologische Denkmalpflege

Grabungsschutzgebiete sind im Plangebiet keine vorhanden. Es sind auch keine sonstigen Denkmäler bekannt.

## **2.5 Grund- und Trinkwasserschutz, Überschwemmungsgebiete, Starkregenereignisse**

Im großflächigen Umfeld der geplanten Anlage befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete.

Das nächstgelegene festgesetzte Überschwemmungsgebiet liegt bei der Alsenz und befindet sich in 4 km Entfernung. Dies wird durch die Planung aber nicht tangiert, sodass auch hier keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Generell ist im Rahmen der Bauphase und des Betriebes darauf zu achten, dass keine Tätigkeiten erfolgen, die das Grundwasser nachteilig beeinträchtigen können.

Aufgrund der Lage und des derzeitigen und zukünftigen Bewuchses ist mit keinen Starkregenabflüssen zu rechnen. Das von den Solarmodulen abfließende Regenwasser kann direkt darunter über die Wiesenflächen versickern. Bei den Baumaterialien sollte auf wassergefährdende Stoffe verzichtet werden.

## **2.6 Bodenschutz**

Für den Geltungsbereich werden in den Karten des Landesamtes vier Bodentypen ausgewiesen. Überwiegend besteht hier sandiger Lehm (sL), gefolgt von Lehm (L), einige Bereiche bestehen aus stark lehmigem Sand (SL) und eine kleine Fläche im Norden wird als Sand (S) deklariert. Im Umfeld ähnelt die Bodenbeschaffenheit dem Geltungsbereich.

Für den Bereich der Erosionsgefährdung weisen die Landesdaten überwiegend Bereiche mit sehr geringer bis geringer Bodenerosionsgefährdung auf. Westlich besteht eine kleine Fläche, die eine mittlere



bis hohe Gefährdung zeigt und im Osten ist eine kleine Fläche ebenfalls mit einer mittleren Gefährdung betitelt.

Im Zentrum und im Norden bestehen Bereiche, für die eine kleine bis sehr geringe Bodenerosionsgefährdung besteht.

Aktuell handelt es sich überwiegend um Ackerfläche (über 98 %). Nach Umsetzung der PV-FA werden die Flächen weiter flächendeckend eingegrünt bleiben. Auch die derzeitigen Ackerflächen werden dann zu Grünland.

## **2.7 Schutzgut Flora und Fauna**

Die Beschaffenheit des Geltungsbereiches zeichnet sich durch eine großflächige landwirtschaftliche Fläche aus. Der überwiegende Teil ist als Acker kartiert. Jedoch befinden sich einige Gehölzstrukturen angrenzend an den Geltungsbereich. Eine umfassende Kartierung und faunistische Untersuchung des Plangebietes ist durch die igr GmbH in Bearbeitung.

## **2.8 Schutzgebiet Landschaftsbild**

Aufgrund der Größe von PV-Anlagen, ihrer monotonen Oberflächenstruktur und der oft unnatürlich wirkenden Farbgebung wirken sich diese Anlagen negativ auf das Landschaftsbild aus. Das Landschaftsbild ist entscheidend, insbesondere wenn es um Naherholung und Tourismus geht. Dabei spielt auch die Sichtbarkeit der Anlagen von Wohngebieten, Freizeitanlagen oder Wanderwegen eine große Rolle für die Akzeptanz in der Bevölkerung. Eine koordinierte Standortauswahl kann dazu beitragen, die Sichtbarkeit zu verringern, während ein angemessener Abstand zu visuell empfindlichen Nutzungsbereichen die Akzeptanz verbessern kann.

Aufgrund der Vorbelastungen des Raumes durch den Energiepark „In den oberen Birken“ der Gemeinde Bisterschied, mit den bereits Vorhandenem PV-FA und den drei Windenergieanlagen die repowert werden sollen, ist die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes herabgesetzt.

Eine visuelle Beeinträchtigung auf die Ferne kann durch Reduzierung der Spiegelung der Anlagen erreicht werden.

Aufgrund der Lage auf einem Hochplateau ist die Fläche von Dörrmoschel aus nicht einsehbar.

## **2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Unter dem Schutzgut kulturelles Erbe sind Kultur- und sonstige Sachgüter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen.

Nach aktuellen Erkenntnissen aus Ortsbegehungen und Literaturrecherche kann nicht von dem Vorkommen von Fundstellen ausgegangen werden.



## **2.10 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit**

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität, von Bedeutung. Dem Geltungsbereich kommt in seinem aktuellen Zustand eine niedrige Bedeutung für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu. Es gehen von ihm nach aktuellem Kenntnisstand keine schädlichen Einflüsse für die menschliche Gesundheit aus. Auch nach Errichtung der Anlage kann hier nicht mit nachteiligen Auswirkungen gerechnet werden.

Für die wohnumfeldnahe Erholung hat das Gebiet eine positive Bedeutung in der Weise, dass es sich hier um offenen Freiraum handelt, der allerdings nicht zu Erholungszwecken (Sport, Landschaftserleben, Wanderwegen usw.) genutzt wird und deshalb keine besondere Funktion für die Naherholung hat. Zudem bieten sich in Dörrmoschel genügend andere und bessere Alternativen.

## **2.11 Betroffenheit von Nachbargemeinden**

Aufgrund der Entfernung sind keine Beeinträchtigungen von Nachbargemeinden zu erwarten. Der Ort Dörrbach liegt rund 2,6 km südöstlich, die Ortslage von Schönborn rund 1,7 km nordöstlich, Teschenmoschel ca. 1,5 km und Bisterschied 2,2 km nordwestlich. Zwischen den Siedlungen und der Anlage befindet sich zudem die Topografie (Berg- und Tallagen).

Die Siedlungsentwicklung wird durch die geplante Anlage nicht tangiert. Sonstige gemeindliche Planungen von Nachbargemeinden, die durch die geplante Anlage betroffen sein könnten, sind ebenfalls nicht bekannt. Das gemeindliche Wegenetz wurde in der Planung berücksichtigt und bleibt zum Teil erhalten. Eine Nutzung der Wege durch den Betreiber der Anlage ist vertraglich mit der Gemeinde abzusichern. Das Gleiche gilt für die Trasse der Stromanbindung. Die landwirtschaftliche Nutzung im Bereich um die PV-FA wird ebenfalls noch möglich sein, da die dafür notwendigen Wege erhalten bleiben.

## **2.12 Auswirkungen von Blendungen**

Blendwirkungen können in Gänze nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der topographischen Lage (Höhendifferenz ca. 60m) und der Entfernung zur K 8, K 11 und L 386 werden hier keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr erwartet. Auch auf die angrenzenden Siedlungsbereiche der umgebenden Ortsgemeinden sind aufgrund der Topografie und des Abstandes keine negativen Auswirkungen zu befürchten.



## **2.13 Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen**

Die Errichtung einer PV-FA ist immer auch ein Eingriff in Natur und Landschaft und kann unter Umständen auch planungsrelevante Arten beeinträchtigen. Das wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes detailliert untersucht und entsprechend Ausgleichs- bzw. Ersatz- oder Vermeidungsmaßnahmen zur Entwurfsfassung festgelegt. Bei der Festlegung externer Ausgleichflächen sind die raumordnerischen Belange sowie die Nutzungskonkurrenz zu anderen Nutzern (Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung etc.) zu berücksichtigen.

## **2.14 Auswirkungen auf die Landwirtschaft**

Durch die Errichtung einer PV-FA werden große Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen. Die Flächen gehen aber nicht verloren und können nach Rückbau der Anlage wieder uneingeschränkt für die Landwirtschaft genutzt werden. Somit sind aktuell keine wesentlichen Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf die Landwirtschaft zu befürchten.

Gemäß den Unterlagen des Geologischen Landesamtes ist im Plangebiet keine Ackerzahl größer als 60. Überwiegend besteht eine Ackerzahl von 20 bis 40, an einigen Stellen im östlichen Teil liegen Ackerzahlen von 40 bis 60 vor. Dies entspricht einer eher geringeren Bodenqualität und somit einer ertragschwächeren landwirtschaftlichen Fläche.

Um die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld der PV-FA nicht zu beeinträchtigen, soll der zentrale asphaltierte landwirtschaftliche Weg erhalten bleiben. Er wird mit einer Ausweibucht ergänzt, um bei Gegenverkehr zweier landwirtschaftlicher Fahrzeuge ein Ausweichen zu ermöglichen. Im westlichen Teil wird an der Südgrenze noch ein neuer landwirtschaftlicher Weg festgesetzt, um die Zugänglichkeit der westlichen Bereiche nach der Errichtung des Solarparks zu verbessern. Dieser kann jedoch, als Wiesenweg gestaltet werden, eine Versiegelung ist nicht erforderlich. Parallel zu den Wegen ist der Zaun zum Wegrand mit mindestens 0,5 m Abstand zu errichten, um die uneingeschränkte Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Geräten zu ermöglichen.

## **2.15 Auswirkungen auf Starkregenereignisse, Hochwasser**

Aufgrund der Lage und des derzeitigen und zukünftigen Bewuchses ist mit keinen Starkregenabflüssen zu rechnen. Das von den Solarmodulen abfließende Regenwasser kann direkt darunter über die Wiesenflächen versickern. Bei den Materialien (Modultische, Schutzanstriche etc.) sollte auf wassergefährdende Stoffe verzichtet werden.

## **2.16 Hinweise des MKUEM (Umweltministerium RLP) und MWVLW (Wirtschaftministerium RLP)**

Das Land Rheinland-Pfalz will den Ausbau regenerativer Energiequellen weiter beschleunigen. PV-FA spielen dabei eine wichtige Rolle, um die Ausbauziele zu erreichen. Deshalb wurde die Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen geändert und die auszuweisenden Flächen pro Kalenderjahr verdoppelt. Da PV-FA in der Regel im Außenbereich auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, wurde am 7. November 2023 seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen Hinweise zu land-, forst-,



wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen herausgegeben, die entsprechende Beachtung im Bebauungsplan finden.

### **3. Planungsziele, Planungsgrundsätze**

#### **3.1 Städtebauliches Konzept**

Der Geltungsbereich des Plangebietes bzw. des Bebauungsplanes wurde so definiert, dass auf einer 21,8 ha großen Fläche die Solarmodule errichtet werden können. Diese werden nach Süden ausgerichtet, um die Sonnenenergie optimal einfangen zu können.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind technische Anlagen (Trafo, Wechselrichter, Batteriespeicher etc.) erforderlich. Zusätzlich ist noch eine Übergabestation im Umfeld des Netzverknüpfungspunktes erforderlich. Der Einspeisepunkt ist noch mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Die Photovoltaikmodule werden voraussichtlich mit einer Höhe von ca. 0,8 m bis maximal ca. 4 m über Grund mit einer Neigung von ca. 15° bis 25° errichtet. Diese sollen auf Stahlstützen befestigt werden, die ca. 2,0 m in den Boden gerammt werden, ohne den höchsten Grundwasserspiegel zu erreichen. Diese Stahlstützen können nach Aufgabe und Rückbau der Anlage wieder rückstandslos entfernt werden, sodass die Fläche wieder landwirtschaftlich entsprechend der derzeitigen Nutzung als Ackerland genutzt werden kann.

Zusätzlich werden landwirtschaftliche Wege und eine Ausweichbucht festgesetzt (teilweise Bestand), um die Erreichbarkeit der umliegenden Flächen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu gewährleisten. Die Sicherheitsabstände zu den Freileitungen werden ebenfalls mit Hilfe der Baugrenzen sichergestellt.

#### **3.2 Planungsalternativen**

Die igr GmbH hat das Verbandsgemeindegebiet hinsichtlich geeigneter Flächen für Freiflächen-Photovoltaik untersucht.

Im Sinne des Vermeidungsgebotes und zum sorgsamem Umgang mit Grund und Boden wurden Alternativen anhand verschiedener Kriterien geprüft und bewertet.

Nach § 37 EEG sind vor allem Flächen heranzuziehen, welche:

- als Konversionsfläche gelten (vormalige Nutzung wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Natur)
- im 500 m Randbereich von Autobahnen oder Schienenwegen liegen
- als Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gelten
- als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen.



Es sind Flächen auszuschließen, welche für den Naturschutz besonders bedeutsam sind. Hierzu zählen:

- Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmäler
- Grundwasser-, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete.

Aus Sicht eines Betreibers sind technische und unternehmerische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Diese sind:

- die Flächenverfügbarkeit
- die Flächengröße und -zuschnitt
- die spezifische Einstrahlung
- die Exposition und potenzielle Geländeverschattung
- ein wirtschaftlicher Netzverknüpfungspunkt in räumlicher Nähe zur Vorhabenfläche
- geringer Erschließungsaufwand.

Im Sinne der Akzeptanz von PV-FA in der Bevölkerung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Abstand zur Wohnbebauung
- Einsehbarkeit der Anlage von Wohnlagen aus.

In der Standortuntersuchung der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land wurden auch für die Gemeinde Dörrmoschel mehrere geeignete Flächen ermittelt und sollen nun in den Teil-Flächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaik dargestellt werden. Der Großteil der Gemeinde sind landwirtschaftliche Flächen (88,2 %). Die Ackerzahl liegt größtenteils unter 40, nur für kleine Teilbereiche besteht eine Ackerzahl von über 40 bis 60. Die besten Böden befinden sich dabei entlang der L 386. Die Ackerzahl ist hier an einigen Stellen bei über 60. Im Plangebiet sind gute Böden nicht zu verzeichnen. Hier liegen die Ackerzahlen größtenteils zwischen 20 und 40, in kleinen Teilbereichen werden auch Zahlen zwischen 40 und 60 erreicht. Zudem liegen die Flächen sehr windexponiert auf einem höheren Bergrücken.

Gemäß dem Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 18. Januar 2024 soll die die Nutzung von Ackerflächen im gesamten Land für den Bau weiterer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent beschränkt werden.

In einzelnen Kommunen können auch mehr als zwei Prozent der Ackerfläche für PV-FA in Anspruch genommen werden, d.h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G 166 c LEP IV RLP). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der zwei Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als fünf Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.



Die landwirtschaftliche Fläche beträgt in der Gemeinde Dörrmoschel ca. 263 ha. Die geplante PV-FA nimmt dabei mit einer Größe von 21,8 ha ca. 8,28 % der landwirtschaftlichen Fläche in Dörrmoschel in Anspruch. Damit entspricht die geplante PV-FA nicht ganz den Anforderungen des o.g. Leitfadens, der allerdings keine rechtliche Bindung hat. Da die betroffene Landwirtschaft keine Bedenken hat sind die Belange der örtlichen Landwirtschaft mit der geplanten Anlage vereinbar.

Die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land hat von 2022 bis 2023 für das gesamte Verbandsgemeindegebiet eine Standortuntersuchung für PV-FA erstellen lassen, um zukünftig steuernd bei der Errichtung der Solarparks einwirken zu können. Dabei wurden Ausschlussflächen ermittelt, die aufgrund von Nutzungskonflikten oder regionalplanerischen Zielen beziehungsweise Vorranggebieten nicht in Frage kommen. Übrig bleiben ausschussfreie Potenzialgebiete die anhand von Kriterien wie der Nähe zu Schutzgebieten, der Ertragsmesszahl oder der Nähe zu Straßen- oder Bahntrassen (500m Puffer) in einer dreistufigen Skala bewertet wurden. Die Bewertung erfolgt in gut, bedingt und weniger geeigneten Gebieten. Der Geltungsbereich, in dem die PV-Anlage in Dörrmoschel umgesetzt werden soll, ist Teil der gut geeigneten Standorte.

Im März 2024 erfolgte der Beschluss zur Übernahme und Aufstellung des Teil-FNP Freiflächenphotovoltaik.

Jede Anlage leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Die Klimaveränderungen und die vielen Tote im Jahr 2021 im Ahrtal, die nachweislich durch den Klimawandel verursacht worden, lassen hier keine zeitlichen Verzögerungen mehr zu. Deshalb hat der Ausbau der regenerativen Energien ein überragendes öffentliches Interesse vor anderen abwägungsrelevanten Kriterien.

Die Prüfung von Alternativen am Standort hat gezeigt, dass der aktuelle Entwurf die optimale Planung in Bezug auf die Flächenverfügbarkeit und Exposition darstellt. Weiter können durch das aktuelle Layout und die gute bestehende Zuwegung die Bauphase und somit die baubedingten Eingriffe weitestgehend minimiert werden. Des Weiteren spricht der bereits bestehende Energiepark, der nördlich an den Geltungsbereich grenzt, für die Auswahl des Standortes.

### **3.3 Herleitung und Begründung der einzelnen Festsetzungen**

#### **3.3.1 Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet "Photovoltaik"**

##### Zu I.1:

Für den Geltungsbereich wird ein Sondergebiet festgesetzt, da die Form einer PV-FA nicht den vordefinierten Gebieten der BauNVO entspricht. Mit dieser Gebietsform kann am besten auf die geplante Flächenentwicklung reagiert werden.

Zulässig sind:

- Photovoltaikanlagen (z. B. Modultische mit Solarmodulen)
- technische Nebenanlagen (z. B. Transformatoren, Wechselrichter, Übergabestationen, Anlagensteuerungen, Messeinrichtungen, Speicher, Kabel etc.)
- Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen
- Zaun und Sicherungsanlagen sowie Kameraüberwachung



Es werden somit nur bauliche Anlagen zugelassen, die für den Betrieb der Anlagen unbedingt erforderlich sind, um den Eingriff in Grund und Boden möglichst gering zu halten.

### **3.3.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen**

#### Zu I.2. und I.3

Das Maß der baulichen Anlage wird durch die technischen Anlagen mit bedingt. Um hier den größten Nutzen auf möglichst kleiner Fläche zu erreichen, werden die Anlagen bis maximal 4 m über der Geländeoberfläche ragen. Bei dieser Höhe wird auch eine übermäßige Beschattung der Bodenflächen vermieden und es ist möglich, für die Wartung und mögliche Reparaturen an die einzelnen Module zu gelangen.

Die maximal bebaubare Fläche wird durch die Baugrenze festgesetzt. Hiermit kann die größte Ausdehnung der Anlage begrenzt werden. Es wird nur ein geringer Teil tatsächlich versiegelt, da die Module auf Stützen montiert werden, die nur eine geringe Fläche tatsächlich versiegeln. Deshalb wird die maximal überbaubare (versiegelte) Fläche mit maximal 2% der überbaubaren Fläche festgesetzt. Das entspricht auch den Vollzugshinweisen der Ministerien Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) sowie Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen: Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen vom 7. November 2023.

Das notwendige Gebäude für die Technik (Nebenanlage) wird auf die maximal technisch erforderliche Fläche von ca. 300 m<sup>2</sup> begrenzt. Hier erfolgen auch die erforderlichen Anschlüsse und Übergaben, um die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten.

Die Festsetzung der der maximalen Höhe wird nicht vorgenommen, was ebenfalls den Vollzugshinweisen des MKUEM und MWVLW entspricht. Damit möchte die Gemeinde einen möglichst großen Spielraum bei der Gestaltung der Modultische ermöglichen.

Die überbaubare Fläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen geregelt. Die Sicherheitsabstände zu den Freileitungen werden ebenfalls mit Hilfe der Baugrenzen sichergestellt.

Zusätzlich werden landwirtschaftliche Wege und eine Ausweichbucht festgesetzt (teilweise Bestand), um die Erreichbarkeit der umliegenden Flächen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu gewährleisten.

### **3.3.3 Festsetzung der Dauer des Sondergebietes und ihre Nachnutzung**

#### Zu I.4

Es wird mit dieser Festsetzung die Nachnutzung nach Aufgabe des Solar-Parkes geregelt, um die Flächen nach Aufgabe der PV-FA wieder der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Damit wird sichergestellt, dass die Fläche langfristig für die Nahrungsmittelproduktion erhalten werden kann.



### **3.3.4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

#### Zu II:

Die Festsetzungen dienen der Sicherstellung, dass nicht mehr Fläche für die Errichtung und den Betrieb in Anspruch genommen wird als unbedingt notwendig. Die Begrünung und der Bodenabstand der Einfriedung sollen die Nutzung der Fläche für die Tierwelt und Aspekte des Klimaschutzes gewährleisten.

### **3.3.5 Landespflegerische Festsetzungen**

#### Zu III:

Die Landespflegerischen Festsetzungen dienen dazu, den Eingriff in Natur und Landschaft, der durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, durch entsprechende Maßnahmen zu verringern und auszugleichen. Diese werden zum Entwurf detailliert bilanziert und im Umweltbericht dargestellt. Die Ausgleichsmaßnahmen, zu denen auch die Umwandlung in extensives Grünland zählen, sind im Wesentlichen innerhalb des Geltungsbereiches zu erbringen um eine weitere Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden.

## **4. Erschließung**

Um die großflächige PV-FA erreichen zu können, können die bestehenden landwirtschaftlichen Wege genutzt werden. Eine entsprechende Nutzung dieser Wege, die sich im Eigentum der Gemeinde Dörrmoschel befinden, wird mit dem Vorhabenträger entsprechend vertraglich geregelt. Die Fläche ist somit über einen Wirtschaftsweg direkt an die L 386, an das öffentliche und regionale Verkehrsnetz, angebunden.

Die Anbindung an das Stromnetz zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz soll über eine externe Leitung erfolgen. Dabei wird voraussichtlich eine Erdleitung über bestehende Wege verlegt.

## **5. Auswirkungen des Bebauungsplanes**

### **5.1 Umweltbelange**

Derzeit sind keine Konflikte mit Umweltbelangen erkennbar. Eine umfassende Kartierung des Plangebietes ist in Bearbeitung. Details inklusive Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Entwurf im Umweltbericht abgearbeitet.

### **5.2 Begrenzung der Auswirkung schwerer Unfälle**

Es handelt sich bei der Planung um keine raumbedeutsame Planung gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).



Im Umfeld von 5 km befindet sich keine Nutzung, welche der Störfallverordnung unterliegt und nach dem NACE-Code<sup>7</sup> beschrieben und gelistet bzw. überwachungspflichtig<sup>8</sup> ist.

Ein Konflikt mit § 50 S. 1 BImSchG ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

### **5.3 Flächenbilanz**

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von 21,8 ha.

Die detaillierte Flächenbilanz mit Zuwegungen, Flächen für technische Anlagen, Grünflächen und für die PV-Modultische wird zur Entwurfsfassung erstellt.

---

<sup>7</sup> Die Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) ist die Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (EU), eurostat, [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Statistical\\_classification\\_of\\_economic\\_activities\\_in\\_the\\_European\\_Community\\_\(NACE\)/de](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Statistical_classification_of_economic_activities_in_the_European_Community_(NACE)/de), zuletzt aufgerufen 14.10.2021.

<sup>8</sup> Überwachungsplan Rheinland-Pfalz zur Umsetzung eines Überwachungsprogramms für Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Rheinland-Pfalz durch die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd sowie des Landesamtes für Geologie und Bergbau - Stand 04.2020, [https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Umweltschutz/Industrieanlagen/Ueberwachungsplan\\_Stoerfallanlagen\\_2020.pdf](https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Umweltschutz/Industrieanlagen/Ueberwachungsplan_Stoerfallanlagen_2020.pdf), zuletzt aufgerufen 14.10.2021.



## 6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Dörrmoschel möchte am nördlichen Ortsrand eine PV-FA errichten, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und den Anteil der Stromversorgung aus regenerativen Energien zu erhöhen. Dabei bedient sie sich einem Projektierer, da sie selbst aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, ein solches Projekt zu realisieren.

Die eingezäunte Anlage soll mit Solarmodulen auf Stützelementen ausgestattet werden, die nur wenig Fläche in Anspruch nehmen. Das bedeutet, dass nach Rückbau der Anlage die landwirtschaftliche Fläche wieder uneingeschränkt für die Landwirtschaft genutzt werden kann.

Die Fläche erhält eine Erschließung über die bestehenden Wirtschaftswege/Feldwege. Eine gesonderte festgesetzte Erschließung wird nicht vorgenommen. Der Geltungsbereich wird von außen über die naheliegende L 386 und über einen vorhandenen befestigten Feldweg erschlossen. Hierüber soll ebenfalls der Baustellen- und Betriebsverkehr erfolgen.

Der vorhandene asphaltierte Weg wird im Bestand festgesetzt und erhält eine Ausweibucht, um bei Begegnungsverkehr mit landwirtschaftlichen Geräten ein Ausweichen zu ermöglichen, was ja durch den eingezäunten Solarpark dann nicht mehr uneingeschränkt möglich sein wird. Deshalb wird auch ein neuer landwirtschaftlicher Weg im südwestlichen Randbereich festgesetzt, um die Erreichbarkeit der westlichen Gemarkungsgebiete für die Landwirtschaft und die Jagd auch nach der Errichtung des Solarparks möglich ist.

Aktuell wird die Fläche überwiegend als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Im Umfeld befinden sich großflächig ebenfalls Ackerflächen; im Norden grenzt der Energiepark „In den oberen Birken“ der Gemeinde Bisterschied an den Geltungsbereich.

Eine Bestandskartierung sowie eine faunistische Kartierung sind in Bearbeitung.

Der Bebauungsplan soll aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land stellt 2024 einen Teil-Flächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaik" auf, auf Grundlage einer Standortuntersuchung, die entsprechenden Beschlüsse wurden am 14. März 2024 gefasst. Der aktuell noch gültige Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen weist hier noch landwirtschaftliche Flächen aus.

Durch diesen Eingriff in Natur und Landschaft wird gegebenenfalls ein Ausgleich erforderlich. Es soll versucht werden, den gesamten Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches herzustellen. Dies wird im Umweltbericht, der nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach Auswertung der Umweltinformationen erstellt wird, detailliert dargestellt.



## **7. Zusammenfassung Erklärung gemäß § 10a BauGB**

Die Erklärung wird nach Abschluss des Verfahrens hier eingefügt.



**Aufgestellt:**

**igr GmbH**  
**Luitpoldstraße 60a**  
**67806 Rockenhausen**

Rockenhausen, im Juni 2024

---

Dipl.-Ing. H. Jopp

---

M. Sc. Umweltplanung und Recht  
F. Pompeo